



Faktenblatt

November 2011

Bevölkerungsschutz

Zusammenfassung

Der Auftrag des Bevölkerungsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz stellt Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher. Er trägt dazu bei, Schäden zu begrenzen und zu bewältigen.

Organisiert ist der Bevölkerungsschutz als Verbundsystem mit den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Gemeinsame Führungsorgane sichern die Koordination und Führung in der Vorbereitung und im Einsatz. Zuständig sind grundsätzlich die Kantone, die den Bevölkerungsschutz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen nach den jeweiligen Bedürfnissen gestalten. Zusätzlich hat auch der Bund gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) bestimmte Aufgaben zu erfüllen.

1. Der Auftrag des Bevölkerungsschutzes

Der Auftrag des Bevölkerungsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz stellt Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher. Er trägt dazu bei, Schäden zu begrenzen und zu bewältigen.

Diesen Auftrag erfüllt das Verbundsystem Bevölkerungsschutz durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Sicherstellung der Führung
- Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen
- Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie des Aufwuchses

Aufgrund der getroffenen Gefährdungsannahmen wird der Bevölkerungsschutz primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Die Bereitschaft für die Bewältigung eines bewaffneten Konflikts ist herabgesetzt.

2. Die Struktur des Bevölkerungsschutzes

Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem mit den folgenden Partnerorganisationen:

- Polizei
- Feuerwehr
- Gesundheitswesen
- technische Betriebe
- Zivilschutz

Die Partnerorganisationen bewältigen Ereignisse mit modular aufgebauten Mitteln. Die eingesetzten Mittel werden entsprechend der Art und dem Schweregrad eines Ereignisses verstärkt. Bei Katastrophen und Notlagen kommen mehrere oder alle Partnerorganisationen einer Gemeinde oder Region zum Einsatz. Sie können ausserdem durch private Organisationen und Unternehmen sowie durch die Armee verstärkt werden.

Im Rahmen des Verbundsystems tragen die einzelnen Partnerorganisationen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen erfolgt auf der Stufe Region / Gemeinde. Die Kantone und Gemeinden legen die Organisationsform gemäss ihren Bedürfnissen fest, insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungen.

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt bei der zuständigen Exekutive. Auf Stufe Kanton und Gemeinde (oder Gemeindeverband) bezeichnet diese ein Führungsorgan. Das Führungsorgan ist zuständig für die Beurteilung der Risiken und Gefährdungen, die Planungen und Vorbereitungen sowie gegebenenfalls den koordinierten Einsatz der Partnerorganisationen. Das Führungsorgan übernimmt die Koordination und Führung, wenn mehrere Partnerorganisationen während längerer Zeit im Einsatz stehen – also im Fall von Katastrophen und Notlagen.

3. Die Partnerorganisationen

Polizei: Sicherheit und Ordnung

Die Polizei ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Sie ist ein Ersteinsatzmittel. Das Polizeiwesen ist kantonal geregelt. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind die kantonalen und kommunalen Polizeikorps.

Feuerwehr: Rettung und allg. Schadenwehr

Die Feuerwehr ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig. Sie ist ein Ersteinsatzmittel und leistet Einsätze, welche Stunden bis Tage dauern. Die Feuerwehr ist kantonal geregelt.

Gesundheitswesen (mit sanitätsdienstlichem Rettungswesen)

Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, stellt die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte sicher. Dies umfasst auch vorsorgliche Massnahmen und die psychologische Betreuung. Der sanitätsdienstliche Rettungsdienst ist ein Ersteinsatzmittel. Das Gesundheitswesen ist kantonal geregelt.

Technische Betriebe: Versorgung und Entsorgung, technische Infrastruktur

Die technischen Betriebe stellen sicher, dass Elektrizitäts- und Gasversorgung, Wasserversorgung und -entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematiksysteme lagegerecht funktionieren bzw. nach entsprechenden Notmassnahmen wieder normalisiert werden. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbständig.

Zivilschutz: Schutz, Betreuung und Unterstützung

Der Zivilschutz ist zuständig für die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel für die Alarmierung der Bevölkerung, für die Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen und für den Schutz von Kulturgütern. Der Zivilschutz unterstützt die anderen Partnerorganisationen insbesondere bei Langzeiteinsätzen. Er führt Instandstellungsarbeiten aus und verstärkt die Führungsunterstützung und die Logistik. Zudem kann der Zivilschutz für Aufgaben zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Für den Zivilschutz besteht die nationale Schutzdienstpflicht. Im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben regeln die Kantone die Belange des Zivilschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen.

4. Die Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz

Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die Koordination. Er trifft Anordnungen für den Fall von erhöhter Radioaktivität, Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen sowie für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Ausbildung, die Bereiche des Materials sowie der Alarmierungs- und Telematiksysteme, die Schutzbauten und die Finanzierung.

5. Die Kosten des Bevölkerungsschutzes

Die Kosten der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens und der technischen Betriebe sind weitgehend von den täglichen Aufgaben und der Bewältigung von Alltags- und Grossereignissen bestimmt. Der Kostenanteil, der darüber hinaus zusätzlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffnete Konflikte ausgegeben wird, ist gering.

Der Zivilschutz richtet sich demgegenüber in erster Linie auf die Unterstützung bei solchen Ereignissen aus. Seine Dimensionierung und seine Kosten sind entsprechend von diesen Gefährdungen bestimmt.

Generell gilt für den Zivilschutz das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung: Die Kosten werden von der zuständigen Instanz in vollem Umfang getragen. Die Kantone tragen also grundsätzlich die Kosten für Katastrophen und Notlagen, der Bund die Kosten für die oben erwähnten Aufgaben.

6. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtssetzung des Bundes über den Bevölkerungsschutz stützt sich auf den Zivilschutz-Artikel 61 der Bundesverfassung. Von den fünf Partnerorganisationen basiert damit nur der Zivilschutz auf der Bundesverfassung. Die anderen vier Partnerorganisationen sind auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene verankert.

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) trägt dieser Kompetenzordnung Rechnung: Es werden nur im zweiten, den Zivilschutz betreffenden Teil des Gesetzes rechtliche Normen aufgestellt. Der erste, dem Bevölkerungsschutz gewidmete Teil zählt lediglich bestehende Aufgabenbereiche auf.

Das neue Gesetz wurde vom Volk am 18. Mai 2003 mit 80,6 Prozent Ja-Stimmen angenommen und ist seit 2004 in Kraft getreten. In der Folge haben die Kantone auf ihrer Stufe die erforderlichen Gesetze zur Umsetzung des BZG erlassen.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz hat seine Leistungsfähigkeit seither bereits mehrfach unter Beweis gestellt, insbesondere bei den Hochwasserereignissen von 2005 und 2007. In spezifischen Bereichen ist im Zuge der Umsetzung allerdings ein gewisser Verbesserungsbedarf festgestellt worden. In der Sommersession 2011 haben die Eidg. Räte deshalb eine Teilrevision des BZG verabschiedet. Damit werden die Bestimmungen zur Ausbildung und zu den Einsätzen des Zivilschutzes in Richtung eines moderaten Ausbaus angepasst. Im Bereich der Schutzbauten wird der Neubau klar begrenzt und dafür der Grundsatz der Werterhaltung konsequent umgesetzt.

Für weitere Auskünfte

Kurt Münger
Chef Kommunikation
Tel. 031 322 55 83

Weiterführende Informationen

www.bevoelkerungsschutz.ch